

Auszug aus dem wirksamen Bebauungsplan Nr. 22 "Baumannstraße"



zu erhaltener Baum



anlage

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Zutritten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht überschritten werden.

2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die

Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

0. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Baumannstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.



**Satzung der Hansestadt Demmin über die 1. Änderung
des Bebauungsplanes B-Plan Nr. 22 "Baumannstraße"**